



# Bad Teinach- Zavelstein

Ausgabe 13 | 25. März 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online

# Aktuell

Notdienste auf Seite 6

## KOMMUNEN

## — FUNK —

Die digitale Bürgerkommunikation



Bild von Gerd Altmann

Kommunenfunk ist die ideale Ergänzung zum wöchentlichen Amtsblatt und der städtischen Homepage. Einfach anmelden.

[www.btz.kommunenfunk.de](http://www.btz.kommunenfunk.de)



## Amtliche Bekanntmachungen



### Information zum Coronavirus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
ab 18. März 2020 gilt die **Corona-Verordnung der Landesregierung**, die unmittelbar von jedem zu beachten ist. Durch diese Verordnung wird das öffentliche Leben weitestgehend heruntergefahren. Die Verordnung ist auf der Homepage der Stadt in ihrer jeweils aktuellen Version eingestellt. Sofern Sie Fragen zu dieser Verordnung haben, wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung.

Jeder von uns sollte durch sein Verhalten dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierfür ist es zwingend notwendig, dass wir aufeinander Rücksicht nehmen und die Corona-Verordnung der Landesregierung dringend beachten. Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

### Rathausbesuche nur mit Termin

Wegen der Corona-Pandemie ist derzeit keine persönliche Vorsprache bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rathauses möglich. Die Stadtverwaltung ist aber weiterhin telefonisch und per Mail erreichbar. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen telefonisch unter 07053 9292-0 oder per Mail an [stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de](mailto:stadtverwaltung@bad-teinach-zavelstein.de) an das Rathaus.

Für dringende Angelegenheiten, die nur mit persönlicher Vorsprache erledigt werden können, vergeben wir Termine. Zudem finden Sie viele Informationen, Dienstleistungen und Formulare auch auf unserer Homepage

### Ausweispflicht und Gültigkeit von Ausweisen

Im Zuge der Pandemiebekämpfung haben viele Bürgerämter die Sprechzeiten reduziert und darum gebeten, Behörden-Angelegenheiten wenn möglich online zu erledigen oder zu verschieben. Sollte Ihr alter Personalausweis in den nächsten Wochen ablaufen, weist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat darauf hin, dass Sie der Ausweispflicht auch durch den Besitz eines gültigen Reisepasses nachkommen können.

Sollte Ihr Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen, reicht für Länder der Europäischen Union sowie Andorra, Bosnien und Herzegowina, Lichtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei und Vatikan auch ein gültiger Personalausweis als Reisedokument aus.

Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten. Zu diesen Ländern zählen unter anderem Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowenien.

Nähere Einzelheiten können Sie auch im Internet bei der Bundespolizei oder beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abrufen.

Eine Reisegarantie ist mit diesem europäischen Abkommen jedoch nicht verbunden. Um etwaige Schwierigkeiten bei der Reise mit abgelaufenen Dokumenten zu vermeiden, wird daher empfohlen, nur mit gültigen Dokumenten zu reisen.

Da derzeit eine Vielzahl von Staaten Einreisebeschränkungen erlassen haben, sollten Sie generell nur zwingend erforderliche Reisen antreten und sich vor Antritt der Reise über die aktuell gültigen Einreisebestimmungen des Ziellandes informieren.

## Sonstige Bekanntmachungen

### Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



#### Ab sofort bis auf weiteres: Telefonische Energie-Erstberatung

Aus bekanntem Anlass können wir leider unsere kostenlose Erstberatung nicht mehr als persönliches Gespräch im Rathaus durchführen – doch wir halten unseren Service für Sie aufrecht! Wenn Sie zur Abwechslung auf andere Gedanken kommen möchten, denken Sie doch mal über Ihre Immobilie nach und nehmen Sie gerne unsere kostenlose Erstberatung als Telefonberatung in Anspruch. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo-Fr, 8-12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren um Ihre Fragen zu beantworten. Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite [www.energieberatung-calw.de](http://www.energieberatung-calw.de), schauen Sie doch gleich mal rein!

## Stadtverwaltung



### Verwaltungsstelle geschlossen!!

Am Montag bleibt die Verwaltungsstelle in Zavelstein geschlossen. Wir bitten um Beachtung!



## KOMMUNEN — FUNK —



- Digitale Bürgerkommunikation -

Melden Sie sich schnell an und entscheiden Sie ganz individuell, über welche persönlichen Wunschthemen, mit welchem Kommunikationskanal und zur welcher Zeit Sie über Bad Teinach-Zavelstein informiert werden wollen.

[www.btz.kommunenfunk.de](http://www.btz.kommunenfunk.de)



### Bürgermobil ausgesetzt – Unterstützung für hilfsbedürftige

#### Mitbürgerinnen und Mitbürger wird angeboten

Der Betrieb des Bürgermobils ist aufgrund der Corona-Pandemie seit Montag, 16. März 2020, ausgesetzt. Mitbürgerinnen und Mitbürger, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind (Einkaufsdienst, Apotheke o. ä.) können sich telefonisch an die Stadtverwaltung wenden. Von dort wird dann die Unterstützung organisiert und individuell vereinbart, auf welche Art und Weise geholfen werden kann. Telefonnummer der Stadtverwaltung: 07053/9292-0

## REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

## Jubilare



### Herzlichen Glückwunsch!

Am 30.03. wird Gisela Großmann-Mast 70 Jahre alt.



## Sonstige Informationen

### Müllabfuhr



In allen Stadtteilen:

**Mittwoch, 25. März 2020**

- Hausmüll

**Donnerstag, 26. März 2020**

- Papier

## Landratsamt



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Allgemeinverfügung

**Allgemeinverfügung zur Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

Das Landratsamt Calw als zuständige Behörde gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende **Allgemeinverfügung**:

##### A. Ausnahmegewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
  - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
  - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
  - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

##### B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
- a. Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
  - b. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
  - c. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
  - d. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
  - e. in Verkehrsbetrieben,
  - f. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
  - g. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
  - h. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
  - i. bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
- die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

##### C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

##### D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

##### E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

##### Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

##### Begründung

Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Calw sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Nr. 3 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.



Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte - soweit es möglich ist - zu vermeiden. Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen.

Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschließungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

#### IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer

Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch **beim Landratsamt Calw** mit Sitz in Calw erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwG() beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe** Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwG° beim **Landratsamt Calw** mit Sitz in Calw Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Calw, den 18. März 2020

Helmut Riegger  
Landrat

### Im Landkreis Calw geht Drive-in-Testzentrum in Betrieb

#### Weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erfordert leistungsfähigere Testeinrichtung

Die Zahl der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) steigt weiter an. Um vor dem Hintergrund der aufwachsenden Lage mehr Tests auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus durchführen zu können, soll am Donnerstag, 19. März 2020, ein Drive-in-Testzentrum in Calw seinen Betrieb aufnehmen.

Während sich direkt nach der Inbetriebnahme des ambulanten Diagnosezentrums in Neubulach am 2. März 2020 die Zahl der täglich zu testenden Personen noch im geringen zweistelligen Bereich bewegte, wurden dort jüngst jeweils rund 100 Personen pro Tag auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet. Für weiter wachsende Fall- und Testzahlen ist die bisherige Testeinrichtung im Kreis Calw nicht ausgelegt.

Daher wurde in enger Abstimmung mit dem DRK, der Kreisärzteschaft Calw und dem Klinikverbund Südwest ein leistungsfähigeres Drive-in-Testzentrum auf dem Wimberg in Calw eingerichtet, in dem täglich deutlich mehr Personen getestet werden können.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. mit der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw fahren potentiell infizierte Personen mit ihrem Privatwagen zum Drive-in-Testzentrum, kurbeln zur Durchführung des erforderlichen Nasen-Rachen-Abstrichs das Fenster herunter und fahren anschließend wieder nach Hause. Über das Testergebnis werden sie im Nachgang telefonisch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw unterrichtet.

Unter der Rufnummer 07051 160-160 hat das Landratsamt Calw ein Infotelefon eingerichtet, an das sich Reiserückkehrer und Rat suchende Bürgerinnen und Bürger bei Fragen zum neuartigen Coronavirus wenden können. Die Hotline ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr besetzt. Die Infotelefonlinie des Landesgesundheitsamts ist täglich zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555 erreichbar.

Personen, die bei sich eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vermuten, also Symptome wie Husten, Schnupfen und/oder Niesen aufweisen und sich in den zurückliegenden 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hatten, sollten unbedingt ihren Hausarzt anrufen. Bei schwerwiegenden Symptomen ist auch außerhalb regulärer Sprechzeiten die bundesweite Rufnummer 116 117 des kassenärztlichen Notdiensts erreichbar. Im Gespräch sollten mutmaßlich infizierte Personen auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet oder auf den Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hinweisen. Dann erfolgt die Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

**Von einem unangekündigten bzw. unaufgeforderten Besuch beim Hausarzt oder Erscheinen im Krankenhaus sollte unbedingt abgesehen werden.**



Bis zur Klärung des tatsächlichen Erregers sollten die betreffenden Personen zudem Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste reduzieren und zu Hause bleiben.

**Eine Untersuchung (Nasen-Rachen-Abstrich) im Drive-in-Testzentrum auf dem Wimberg in Calw ist ausschließlich nach vorangegangener Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. erfolgter Anmeldung bei der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw möglich. Personen, die ohne vorherige Abstimmung anreisen, werden abgewiesen.**

Sofern sich der Infektionsverdacht bestätigt, werden alle Personen ermittelt, mit denen der Patient seit der Ansteckung Kontakt hatte. Diese werden angerufen und nach etwaigen Symptomen befragt. Zudem wird eine häusliche Quarantäne angeordnet.

Die Ansteckung verläuft in erster Linie über Tröpfcheninfektion. Um einer Ansteckung vorzubeugen, sollten die Hygienemaßnahmen, welche auch zur Vermeidung anderer Infektionskrankheiten gelten, berücksichtigt werden. Hierzu zählen z. B. regelmäßiges Händewaschen, der Verzicht auf das Händeschütteln, Abstand halten oder das Niesen und Husten in die Armbeuge. Weitere Informationen zum Thema Coronavirus sind im Internet auf der Website des Landkreises Calw unter [www.kreis-calw.de](http://www.kreis-calw.de) sowie auf der Website des Robert-Koch-Instituts unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar.

## Zweites Drive-in-Testzentrum auf dem Nagolder Eisberg

**Um vermehrt Personen auf das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) testen zu können, wird weitere Testeinrichtung im Kreis Calw eröffnet**

Vor dem Hintergrund steigender Fall- und Testzahlen wurde am Donnerstag (19. März 2020) das erste Corona-Drive-in-Testzentrum im Landkreis Calw auf dem Wimberg in Calw in Betrieb genommen. Am Sonntag, 22. März 2020, folgte nun die Eröffnung eines zweiten Testzentrums für potenziell Infizierte auf dem Eisberg in Nagold.

Mit der weiter ansteigenden Zahl der bestätigten Corona-Fälle im Landkreis Calw wächst auch die Anzahl jener Personen, die aufgrund eines entsprechenden Kontakts zu einem positiven Fall ebenfalls auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet werden müssen. Das bisherige ambulante Diagnosezentrum in Neubulach ist nicht auf weiter ansteigende Fall- und Testzahlen ausgelegt. Durch die beiden Drive-in-Testzentren in Calw und Nagold ergeben sich im Kreis Calw ab Sonntag aber Testkapazitäten von insgesamt rund 300 Personen täglich. Damit lösen diese Einrichtungen das bisherige ambulante Diagnosezentrum in Neubulach ab, dessen Betrieb vorerst eingestellt wird.

Nach erfolgter Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. mit der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw fahren potentiell infizierte Personen mit ihrem Privatwagen zum Drive-in-Testzentrum, kurbeln zur Durchführung des erforderlichen Nasen-Rachen-Abstrichs das Fenster herunter und fahren anschließend wieder nach Hause. Über das Testergebnis werden sie im Nachgang telefonisch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw unterrichtet.

Um auch am Wochenende auf Anfragen und Sorgen der Bürgerinnen und Bürger reagieren zu können, wird die Bürgerhotline des Landratsamts Calw nun neben der gewohnten Sprechzeit montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr bis auf Weiteres auch jeden Samstag von 9 bis 17 Uhr zu erreichen sein. Die Infohotline des Landesgesundheitsamts ist täglich zwischen 9 und 18 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555 erreichbar.

Personen, die bei sich eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) vermuten, also Symptome wie Husten, Schnupfen und/oder Niesen aufweisen und sich in den zurückliegenden 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hatten, sollten unbedingt ihren Hausarzt anrufen. Bei schwerwiegenden Symptomen ist auch außerhalb regulärer Sprechzeiten die bundesweite Rufnummer 116 117 des kassenärztlichen Notdiensts erreichbar. Im Gespräch sollten mutmaßlich infizierte Personen auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet oder auf den Kontakt zu einer am neuartigen Coronavirus erkrankten Person hinweisen. Dann erfolgt die Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

**Von einem unangekündigten bzw. unaufgeforderten Besuch beim Hausarzt oder Erscheinen im Krankenhaus sollte unbedingt abgesehen werden.**

Bis zur Klärung des tatsächlichen Erregers sollten die betreffenden Personen zudem Kontakte zu anderen Menschen auf das Nötigste reduzieren und zu Hause bleiben.

**Eine Untersuchung (Nasen-Rachen-Abstrich) in den Drive-in-Testzentren in Calw und Nagold ist ausschließlich nach vorangegangener Abstimmung mit dem Hausarzt bzw. erfolgter Anmeldung bei der Abteilung Gesundheit und Versorgung des Landratsamts Calw möglich. Personen, die ohne vorherige Abstimmung anreisen, werden abgewiesen.**

Sofern sich der Infektionsverdacht bestätigt, werden alle Personen ermittelt, mit denen der Patient seit der Ansteckung Kontakt hatte. Diese werden angerufen und nach etwaigen Symptomen befragt. Zudem wird eine häusliche Quarantäne angeordnet.

Die Ansteckung verläuft in erster Linie über Tröpfcheninfektion. Um einer Ansteckung vorzubeugen, sollten die Hygienemaßnahmen, welche auch zur Vermeidung anderer Infektionskrankheiten gelten, berücksichtigt werden. Hierzu zählen z. B. regelmäßiges Händewaschen, der Verzicht auf das Händeschütteln, Abstand halten oder das Niesen und Husten in die Armbeuge. Weitere Informationen zum Thema Coronavirus sind im Internet auf der Website des Landkreises Calw unter [www.kreis-calw.de](http://www.kreis-calw.de) sowie auf der Website des Robert-Koch-Instituts unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar.

## Weitere Anpassungen im ÖPNV

Nach den aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erfolgten Schulschließungen und der Aufnahme von Notbetreuungen werden die Fahrpläne des ÖPNV zum Schutz von Fahrgästen und Fahrpersonal angepasst.

Ab Mittwoch, 18. März 2020, werden alle Fahrpläne in der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC) auf den Ferienfahrplan umgestellt. Damit ist weiterhin ein Grundangebot im öffentlichen Nahverkehr gegeben.

Darüber hinaus ist angesichts deutlich rückläufiger Fahrgastzahlen vorgesehen, dieses Angebot in einem zweiten Schritt – voraussichtlich ab Donnerstag, 26.03.2020, – soweit möglich auf den „Samstagsfahrplan“ zu reduzieren. Die Verkehrsunternehmen werden daher in den Bussen Fragebögen auslegen, um bei den Fahrgästen abzufragen, welche Verbindungen über den Samstagsfahrplan hinaus aufrecht erhalten bleiben sollten. Diese Information kann auch telefonisch an das jeweils zuständige Verkehrsunternehmen oder per E-Mail direkt an die VGC-Geschäftsstelle [info@vgc-online.de](mailto:info@vgc-online.de) übermittelt werden.

Alle Änderungen und Anpassungen werden unverzüglich auf der Internetseite der VGC unter [www.vgc-online.de](http://www.vgc-online.de) veröffentlicht.

## Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses entfällt

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) wird die für 30. März 2020 um 15 Uhr im Landratsamt Calw geplante Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses des Kreistags Calw abgesagt.

## Abfallberatung nur noch telefonisch, per Fax oder E-Mail

**Wegen der zunehmenden Verbreitung des Coronavirus bitet die Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) darum, Anfragen bis auf Weiteres nicht mehr persönlich im Haus, sondern nur noch telefonisch, per Fax oder E-Mail zu stellen**

Das Verwaltungsgebäude ist geschlossen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber im Einsatz. Somit kann die Abfallberatung aktuell noch im üblichen Umfang erfolgen. „Allerdings bitten wir darum, uns nur noch telefonisch, per Fax oder E-Mail zu kontaktieren“, sagt Helge Jesse, Leiter der Abfallberatung. „Persönliche Kundenkontakte werden gerade soweit wie möglich eingeschränkt, wofür wir um Verständnis bitten. Aber die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unserer Kundschaft geht vor.“





# NOTDIENSTE



# ÄRZTETAFEL

## ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

### In den sprechstundenfreien Zeiten:

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117  
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117  
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117  
Kostenfreie Onlinesprechstunde: docdirekt.de  
Rufnummer für Krankentransporte: Telefon 07051 19222

Allgemeine Notfallpraxis am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw, Sa., So. und FT. 8-22:00 Uhr  
Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Straße 120, 72250 Freudenstadt, Sa., So. und FT. 9-15 Uhr.

## ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

**28.03.2020 (08:00 Uhr) – 29.03.2020 (08:00 Uhr)**

Dr. S. Schroff, Calwer Str. 11, 75395 Ostelsheim,  
Tel.: 07033/42400

## TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

(für Groß- und Kleintiere) ab Freitag 20 Uhr,  
falls Ihr Haustierarzt nicht erreichbar ist.)

**28.03.2020 und 29.03.2020**

Notdienst Bad Teinach-Zavelstein gemäß telefonischer Ansa-  
ge, Tel.: 07053/8536

## NOTDIENST DER APOTHEKEN:

### Mittwoch, 25.03.

Enztal-Apotheke, 75337 Enzklösterle, Friedenstr. 6,  
Tel. 07085-7173

Obere Apotheke, 75378 Bad Liebenzell, Sonnenweg 5,  
Tel. 07052-3564

### Donnerstag, 26.03.

Rosen-Apotheke, 75365 Calw (Heumaden),  
Heinz-Schnauffer-Str. 45, Tel. 07051-3323

Stadt-Apotheke, 75387 Neubulach, Julius-Heuss-Str. 21,  
Tel. 07053-6000

### Freitag, 27.03.

Waldenser-Apotheke, 75382 Althengstett (Neuhengstett),  
Schillerstr. 9, 07051-30300

### Samstag, 28.03.

Spitzweg-Apotheke, 75365 Calw (Stammheim),  
Friedhofstr. 21, Tel. 07051-3344

### Sonntag, 29.03.

Schlehengäu-Apotheke, 75391 Gechingen, Hauptstr. 17,  
Tel. 07056-9647770

Flößer-Apotheke, 75323 Bad Wildbad (Calmbach),  
Wildbader Str. 31, Tel. 07081-5647

### Montag, 30.03.

Burg-Apotheke, 75365 Calw (Altburg), Schwarzwaldstr. 59,  
Tel. 07051-51104

### Dienstag, 31.03.

Alte Apotheke, 75365 Calw, Marktstraße 11,  
Tel. 07051-2133

### Mittwoch, 01.04.

Rathaus-Apotheke, 75382 Althengstett,  
Simmozheimer Str. 14, Tel. 07051-30184

## Praxis Dr. med. Ulrike Günther

Ärztin für Allgemeinmedizin - Badeärztin  
Badstraße 14, 1. Stock, Telefon 2261

Bitte Voranmeldung!

Sprechstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr  
Montag und Donnerstag Nachmittag 16 - 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Praxis Dr. med. Reinhard Röhner

Arzt für Anästhesie

Poststraße 17, Telefon 1702 und 0151 64618849

Sprechstunden:

Montag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr

Dienstag 8 - 12 Uhr und von 15 - 19 Uhr

Mittwoch 16 - 18 Uhr

Donnerstag 18 - 21 Uhr

Freitag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr

und nach Vereinbarung

## Zahnarztpraxis

### Dr. med. dent. Heiko Schilling

Bad Teinach, Badstr. 15, Telefon 07053 8366

Behandlung nach Vereinbarung

## Dieter Ertel, prakt. Tierarzt

Praxis für Groß- und Kleintiere

Im Steinlaible 5, Zavelstein, Telefon 8536

Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 15.30 Uhr

Montag und Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr;

Mittwoch und Freitag 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

## Gesundheitsquelle Bad Teinach

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 13.00 Uhr / 15.00 - 18.00 Uhr

Mi. 9.00 - 13.30 Uhr

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Arznei-Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten direkt bei

ApoRegio: [www.aporegio.net](http://www.aporegio.net) oder Tel. 07052 8161811

Telefon Gesundheitsquelle:

07053 9697580, Fax 9697581

## Diakonie

Diakoniestation Teinachtal

*Hilfe, die sich sehen läßt!*

### Allmandweg 2, Altes Schulhaus Liebelsberg 75387 Neubulach-Liebelsberg

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

### Geschäftsführung

Roland Fleck

Telefon 0 70 53 / 96 20-0

Fax 0 70 53 / 39 31 368

### Pflegedienstleitung (PDL) Elfriede Messal

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag / Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Telefon 0 70 53 / 96 20-1

### Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe (EL)

Helene Rothfuß

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Montag / Mittwoch 14.00 - 16.30 Uhr

Telefon 0 70 53 / 96 20-2

### Beratungsstunde der Diakonie

mittwochs (EL) 15.00 – 16.00 Uhr

donnerstags (PDL) 15.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter in Betrieb.



Anfragen an die Abfallberatung können aber weiterhin unter der kostenlosen AWG-Servicenummer 0800 30 30 839, per Fax unter der 07452 6006-7777 oder per E-Mail unter der Mailadresse kontakt@awg-info.de an die AWG gerichtet werden. Viele Informationen rund um die Abfallwirtschaft sind zudem auch auf der Website der AWG unter [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de) erhältlich.

## Wegen Corona: Recyclinghöfe werden geschlossen

**Ab 18. März 2020 bleiben die Recyclinghöfe Bad Wildbad, Calw-Zettelberg, Dobel, Nagold, Neublach-Oberhaugstett und Schömburg geschlossen. Hintergrund ist das sich ausbreitende Coronavirus. Die Anlagen in Simmozheim und Walldorf bleiben vorerst noch offen.**

„Wir bedauern diese Entscheidung, müssen aber an die Gesundheit der Mitarbeiter und Kreisbürger denken“, erläutert Christian Gmeiner, Geschäftsführer der Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG). „Durch vielfältige Kundenkontakte ist eine Ausbreitung des Coronavirus auf den Recyclinghöfen durchaus denkbar.“ Um aber eine Grundentsorgung im Landkreis weiterhin gewährleisten zu können, bleiben die großen Entsorgungsanlagen in Altensteig-Walldorf und in Simmozheim vorerst geöffnet. „Aber auch dort wird täglich abgewogen, ob eine Schließung nicht doch noch notwendig wird“, betont Gmeiner. „Zumindest reduzieren wir aber durch die Konzentration auf nur noch zwei statt aller acht Anlagen deutlich die Verbreitungsmöglichkeit des Virus.“

Die AWG bittet darum, nur noch wirklich dringend notwendige Anlieferungen an die beiden noch geöffneten Anlagen vorzunehmen. Andernfalls ist mit sehr langen Wartezeiten zu rechnen. „Wir wissen um die Unannehmlichkeiten, aber wir alle sind in einer Situation, die wir so noch nie erlebt haben“, ergänzt Gmeiner. „Deshalb meine dringende Bitte an alle Kreisbewohner: Bringen Sie nur noch Abfälle auf die Anlagen, wenn es unbedingt sein muss und verschieben Sie alles andere. In Zeiten, in denen in Krankenhäusern planbare Operationen verschoben werden, müssen wir alle diesen Komfortverlust zum Schutz der Allgemeinheit in Kauf nehmen.“ Wie lange genau die Schließung dauern wird, kann die AWG derzeit noch nicht abschätzen.

Weitere Informationen zu den Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen sind bei der Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839, Fax 07452 6006-7777, E-Mail kontakt@awg-info.de oder im Internet unter [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de) erhältlich. Zudem sind die Öffnungszeiten auch im Abfallkalender 2020 aufgeführt.

## Durchführung der Schadstoffsammlung noch ungewiss

**Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung rund um das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist es möglich, dass auch die Schadstoffsammlungen in den kommenden Wochen abgesagt werden müssen. Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) informiert jeweils aktuell über ihre Website unter [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de).**

Kunden, die in den kommenden Wochen ihre Schadstoffe entsorgen wollen, sollten sich vorab informieren, ob die Sammlungen überhaupt stattfinden können. Aktuelle Informationen stellt die AWG auf ihrer Website unter [www.awg-info.de](http://www.awg-info.de) bereit. Auch über die Abfall-App werden die Kunden informiert, soweit sie dem Erhalt von „Pushnachrichten“ zugestimmt haben.

Falls die Sammlungen abgesagt werden, ist es wichtig, dass die Schadstoffe bis zum Herbst zu Hause gelagert werden. Keinesfalls dürfen sie an den Sammelplätzen einfach abgestellt werden. Ein solches Vorgehen ist mit großen Risiken für die Umwelt und auch für Kinder oder Haustiere verbunden. Fragen dazu beantwortet auch die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 3030839.

## Patientenfürsprecher bietet Beratungen via Telefon und E-Mail

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen finden bis auf Weiteres keine persönlichen Beratungen des Patientenfürsprechers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nordschwarzwald statt.

Das Büro der Patientenfürsprecher im Gemeinschaftshaus „CA-FINO“ des Klinikums Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, in Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) ist daher derzeit geschlossen.

Es können allerdings telefonisch Beratungen unter der Telefonnummer 07222 9848488 geführt werden. Ebenso ist die Erreichbarkeit per E-Mail unter der Adresse [Fred.Frank@web.de](mailto:Fred.Frank@web.de) weiterhin gewährleistet.

## Keine Sprechstunde der IBB-Stelle im April 2020

Im April 2020 findet keine Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) statt.

Die nächste Sprechstunde der IBB-Stelle wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an [info@ibb-calw.de](mailto:info@ibb-calw.de) zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln. Sie setzt sich aus Vertretern von Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen, Personen mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem und dem Patientenfürsprecher zusammen. Auch Bürgerhelfer können mitarbeiten.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe  
Landratsamt Calw  
Abt. Gesundheit und Versorgung  
Vogteistraße 42 - 46, 75365 Calw  
Haus B, Zimmer B 413  
Tel. 07051 160-199  
[www.selbsthilfe-landkreis-calw.de](http://www.selbsthilfe-landkreis-calw.de)

## Was den Landwirt interessiert



## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Coronavirus

#### Betriebsanweisung in vier Sprachen

**Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.**

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Dokumente können aus dem Internet über den Link [www.svlfg.de/betriebsanweisungen](http://www.svlfg.de/betriebsanweisungen) heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Biostoffe in allen vier Sprachen zu finden.

### Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Teinach-Zavelstein - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Markus Wendel, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de). Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Coronavirus

#### Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

#### Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen

kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter. Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstausfalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet.

Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei folgenden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann:

Bundesland	Behörde	Telefon
Baden-Württemberg	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	0331 8683-0
Bremen	Ordnungsamt der Stadt Bremen	0421 3619502
Bremen (Bremerhaven)	Magistrat der Stadt Bremerhaven	0471 5900
Hamburg	Zuständig sind die Bezirksamter	
Hessen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales	0381 331-59000
Niedersachsen	Zuständig sind die Gesundheitsämter	
Nordrhein-Westfalen (Rheinland)	Landesverband Rheinland	0221 809-5444
Nordrhein-Westfalen (Westfalen-Lippe)	Landesverband Westfalen-Lippe	0251 591-01
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	0681 50100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen	0371 532-1223 oder 0371 532-2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt	Halle: 0345 514 0 Magdeburg: 0391 567 02 Dessau: 0340 6506 0
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	06341 26-460
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste	0461 80645 oder 0461 80633
Thüringen	Landesverwaltungsamt	0361 573321317

## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs

Seit Januar brauchen Frauen ab dem 35. Lebensjahr nur noch alle drei Jahre zur Vorsorgeuntersuchung auf Gebärmutterhalskrebs. Der neue Test auf Zellveränderungen und humane Papillomviren bringt ihnen Vorteile.

Gebärmutterhalskrebs entsteht durch Gewebeveränderungen am Muttermund. Werden sie rechtzeitig erkannt, kann ein bösartiger Tumor verhindert werden. Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) rät daher, die Früherkennungsangebote wahrzunehmen.

### Pap-Test

Eine bewährte Methode ist der Pap-Abstrich/Pap-Test. Anhand entnommener Schleimhautzellen vom Muttermund und aus der Gebärmutterhalsöffnung stellt das Labor fest, ob sich das Gewebe verändert hat. Die meisten auffälligen Ergebnisse sind harmlos. Je nach Zellveränderung können weitere Untersuchungen sinnvoll sein. Frauen im Alter zwischen 20 und 35 können diese Untersuchung wie bisher einmal jährlich in Anspruch nehmen.

### Neues Verfahren

Humane Papillomviren (HPV) sind eine der häufigsten Ursachen für Gebärmutterhalskrebs. Die Ansteckung bleibt normalerweise

unbemerkt und die Viren verschwinden von selbst. Sie können sich aber auch in der Schleimhaut festsetzen. Dann besteht die Gefahr, dass sich eine Krebsvorstufe und später Gebärmutterhalskrebs entwickelt. Besonders gefährdet sind Frauen im mittleren Alter. Deshalb gibt es für Frauen ab 35 seit Jahresbeginn eine Kombinationsuntersuchung (Ko-Testung). Alle drei Jahre wird dabei ein Pap-Abstrich entnommen, der auf Zellveränderungen sowie zusätzlich auf HPV untersucht wird. Ein positives Ergebnis kann darauf hinweisen, dass die Infektion chronisch geworden ist. Außerdem helfen die HPV-Tests, wenn bei der Untersuchung auffällige Zellen festgestellt werden. Der Arzt kann dadurch die Befunde genauer abklären und die weitere Behandlung festlegen. Jüngeren Frauen bieten regelmäßige HPV-Tests keinen Vorteil. Sie sind zwar häufiger mit humanen Papillomviren infiziert, die Infektionen heilen aber auch öfter wieder ab.

### Kinder und Jugendliche impfen lassen

Einen guten Schutz vor Humanen Papillomviren bietet eine HPV-Impfung. Diese sollte vor dem ersten Geschlechtsverkehr, idealerweise zwischen dem 9. und dem 14. Lebensjahr, erfolgen. Spätestens bis zum Alter von 17 Jahren sollen versäumte Impfungen gegen HPV nachgeholt werden. Die LKK trägt die Kosten dafür. Auch Jungen sollten sich impfen lassen, da sie das Virus übertragen können.

Weitere Informationen zur Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung gibt es online unter: [www.svlfg.de/vorsorge](http://www.svlfg.de/vorsorge)



## Interessant und informativ



### Ihr Netzbetreiber Netz BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

### Klinikverbund Südwest

#### Gemeinsam gegen Corona

#### Klinikmitarbeiter rufen zu Solidarität gegenüber Risikogruppen sowie Ärzten und Pflegekräften auf

Während Deutschland in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens sowie der freien Wirtschaft in den Stand-By-Modus schaltet, arbeiten die Kliniken unter Vollast – zum einen sind die Krankenhäuser ohnehin saisonal bedingt bereits gut gefüllt mit zahlreichen Influenzapatienten, zum anderen bereitet man sich akribisch und mit Hochdruck auf eine Welle von schwer- und schwersterkrankten COVID-19-Patienten vor. Neben einer täglich steigenden Zahl an ambulanten SARS-CoV-2-Verdachtsfällen werden bereits seit Tagen positiv bestätigte Patienten stationär versorgt; allein in den Häusern des Klinikverbundes Südwest bislang zehn, vier davon in intensivmedizinischer Behandlung.

Die behördlichen Maßnahmen wie Veranstaltungsabsagen oder die Schließung von Schulen und Geschäften dienen zur Verlangsamung der Corona-Pandemie und sollen den Mitarbeitern im Gesundheitswesen die Zeit verschaffen, u. a. dringend benötigte, zusätzliche intensivmedizinische Ressourcen aufzubauen. Dennoch zeigen sich noch immer viele Menschen nicht einsichtig. So sind beispielsweise die Notaufnahmen immer noch gut gefüllt mit Patienten ohne dringliche Notfallindikation und die OPs voll von Patienten, die einen Klinikaufenthalt – oftmals mit Betreuung auf der Intensivstation – mit etwas mehr Rücksichtnahme auf die corona-gefährdeten Gruppen in der Gesellschaft, wie ältere oder vorerkrankte Menschen, vielleicht verhindern hätten können. „Wir sind grundsätzlich gerne für alle da, die uns im Notfall brauchen“, unterstreicht Anke Wachtel, OP-Leitung und OP-Koordinatorin am Klinikum Sindelfingen-Böblingen. „Dennoch sollte sich in der augenblicklichen Situation jeder hinterfragen, ob denn beispielsweise Risikosportarten oder vielleicht auch die Motorradtour am Wochenende trotz guten Wetters wirklich notwendig ist.“ Gemeinsam mit Ihrem OP-Team und stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikverbundes Südwest ruft sie daher zur gesellschaftlichen Solidarität auf: „Helft uns alle, damit wir allen helfen können – passt auf Euch auf und bleibt bitte zu Hause!“



Bild: OP-Team der Kliniken Sindelfingen startet stellvertretend für alle Mitarbeiter des Klinikverbundes Südwest Aufruf: „Wir bleiben für Euch da, bitte bleibt für uns zu Hause.“

## Soziale Dienste



### Deutsches Rotes Kreuz

#### Absage der Rotkreuzkurse bis 18. April

Aufgrund der Corona-Lage finden zum Schutz der Kursteilnehmer/innen bis zum 18. April 2020 keine Rotkreuzkurse statt. Anmeldungen für einen späteren Kurstermin sind über unsere Homepage unter: <https://www.drk-kv-calw.de/> jederzeit möglich.